



# ABGABEN & STEUERN

## **ABGABEN UND STEUERN**

**Der Lohnzettel (Formular L16)**

Jänner 2018

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,  
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,  
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,  
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0  
**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern> (Lohnverrechnung)  
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.  
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

# Inhaltsverzeichnis

1	Der Lohnzettel (Formular L 16) .....	4
1.1	Für WEN bzw. in WELCHEN FÄLLEN ist ein Lohnzettel auszustellen?.....	4
1.2	WANN ist der Lohnzettel auszustellen? .....	5
1.3	WIE ist der Lohnzettel zu übermitteln? .....	6
2	Ausfüllhilfe Lohnzettel (L 16).....	6

# 1 Der Lohnzettel (Formular L 16)

Ein Lohnzettel (L16) ist für alle aufrechten Dienstverhältnisse für das abgelaufene Kalenderjahr vom Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung bis Ende Februar des Folgejahres elektronisch über ELDA zu übermitteln.

Nur ausnahmsweise, wenn die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen nicht möglich ist, sind Papierlohnzettel zulässig. Dann hat die Übermittlung bereits bis Ende Jänner des Folgejahres an das Betriebsfinanzamt zu erfolgen.

Wurde das Dienstverhältnis unterjährig beendet, ist die Übermittlung des Lohnzettels bis Ende des darauffolgenden Monats durchzuführen. Als Beendigungszeitpunkt gilt das arbeitsrechtliche Ende, außer bei Kündigung im Krankenstand. Auch wenn die Beitragsgrundlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, ist jedenfalls ein Lohnzettel zu übermitteln. Unmittelbar nach Bekanntwerden der endgültigen Beitragsgrundlage muss ein korrigierter Lohnzettel übermittelt werden.

Wurde im Laufe eines Kalenderjahres bereits ein Lohnzettel ausgestellt und beginnt ein Dienstnehmer beim selben Dienstgeber in diesem Kalenderjahr noch einmal ein Dienstverhältnis, ist gesondert ein weiterer Lohnzettel auszustellen.

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers ist der Lohnzettel bis zum Ende des zweitfolgenden Monats zu übermitteln. In diesem Fall ist ein Lohnzettel bis zum Tag der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auszustellen. Für Bezüge, die in der Folge von der Konkursmasse gezahlt werden, ist - unabhängig ob es sich um Konkurs- oder Masseforderungen handelt - ein gesonderter Lohnzettel erforderlich.

Der Lohnzettel besteht aus einem lohnsteuer- und einem sozialversicherungsrechtlichen Teil. Die Daten sind vom Lohnkonto zu übernehmen.

<b>1.1 Für WEN bzw. in WELCHEN FÄLLEN ist ein Lohnzettel auszustellen?</b>	<b>Anmerkungen</b>
Arbeiter	
Angestellte	
Lehrlinge	
geringfügig Beschäftigte	
vorübergehend Beschäftigte gemäß § 69 Abs. 1 EStG 1988	nur SV-rechtlichen Teil; da steuerrechtlich diese Bezüge endbesteuert sind
Freie Dienstnehmer	nur SV-rechtlichen Teil; steuerrechtlich: eventuell Formular E 18 (siehe unser Merkblatt "Die Mitteilungspflicht gemäß § 109a EStG")
beschränkt steuerpflichtige Dienstnehmer bei begünstigter Auslandstätigkeit	Wie für unbeschränkt Steuerpflichtige gesonderter Lohnzettel für Auslandstätigkeit

bei Umgründungen, wenn Dienstnehmer mit allen Rechten und Pflichten übernommen werden (AVRAG); zum Umgründungstichtag kein eigener Lohnzettel	nur SV-rechtlicher Teil zu trennen; Steuerrechtlicher Teil: Einheitlicher Lohnzettel unter der letztgültigen Steuernummer übermitteln. Zusätzlich das Betriebsfinanzamt des früheren Dienstgebers informieren
Wechsel des zuständigen Krankenversicherungsträgers	die entsprechenden Lohnzettel sind für alle betroffenen SV-Träger auszustellen
bei Unterbrechungen von Dienstverhältnissen	- für nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Dienstverhältnisse: jeweils gesonderter Lohnzettel; - Unterbrechung, kürzer als ein Monat: (liegen Ende und Beginn innerhalb desselben Kalendermonats) : ein Lohnzettel; die Lohnsummen werden addiert
<b>Kein Lohnzettel ist auszustellen bei:</b>	- gelten nicht als Unterbrechung des Dienstverhältnisses
Bezüge von Krankengeld	
Bezug von Wochenhilfebezug	
Präsenz- und Zivildienst	
Teilnahme an Waffenübungen	

<b>1.2 WANN ist der Lohnzettel auszustellen?</b>	<b>Anmerkungen</b>
- bis Ende Februar des Folgejahres bei elektronischer Übermittlung bzw. - bis Ende Jänner des Folgejahres, bei Papierlohnzettel	für Dienstnehmer, die in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen
Bis letzten Tag des, auf das arbeitsrechtliche Ende folgenden Monats	für Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis unterjährig beendet wird
Veräußerungs-, Aufgabe-, Liquidationszeitpunkt	bei Veräußerung, Aufgabe oder Liquidation des Betriebes
bis Ende des darauffolgenden Monats, für das Anspruch auf Krankenentgelt besteht	bei Kündigung während des Krankenstandes und Anspruch auf Krankenentgelt
zwei Wochen ab erfolgter Ergänzung	Wenn nach Übermittlung des Lohnzettels Ergänzungen am Lohnkonto vorgenommen werden, welche die Bemessungsgrundlage oder die abzuführende Lohnsteuer betreffen

**Achtung:**

Dauern Versicherungszeiten auf Grund einer Urlaubersatzleistung und Kündigungsentschädigung über den Jahreswechsel hinaus an, sind getrennte Lohnzettel je Kalenderjahr zu erstellen.

1.3 <b>WIE ist der Lohnzettel zu übermitteln?</b>	Anmerkungen
Mittels elektronischer Datenfernübertragung über „ELDA“	Wenn Internetzugang (durch Dienstgeber oder Steuerberater möglich), auch bei händischer Lohnverrechnung, zwingend!
Mittels Papierlohnzettel an das Betriebsstättenfinanzamt	Ausschließlich wenn keine technischen Voraussetzung für elektronische Übermittlung gegeben sind

**Achtung:**

Alle Korrekturen von Lohnzetteln oder Beitragsgrundlagen erfolgen durch Storno und Neumeldung des zu berichtigenden Lohnzettels!

## 2 Ausfüllhilfe Lohnzettel (L 16)

ALLGEMEINER TEIL	
Finanzamts- und Steuernummer des Betriebsstättenfinanzamtes	Die Finanzamts- und die Steuernummer sind nur auf Lohnzettel auszuweisen, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen beim Betriebsstättenfinanzamt einzubringen sind. Das Finanzamt gibt Ihnen die richtige Finanzamtsnummer erforderlichenfalls auch telefonisch bekannt
Soziale Stellung des Dienstnehmers	Lehrling = 1 ArbeiterIn = 2 Angestellte/r = 3
Voll- oder Teilzeitbeschäftigung	Was überwiegend im Beschäftigungszeitraum ausgeübt wurde
Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) steht zu, wenn	Wenn ein Steuerpflichtiger mindestens 6 Monate im Kalenderjahr in Ehe oder Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft (nicht getrennt) lebte und für mindestens ein Kind mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen wurde und der Partner maximal € 6.000 im Kalenderjahr an eigenen Einkünften erzielte

Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) steht zu, wenn	mehr als sechs Monate keine eheliche Gemeinschaft oder Partnerschaft bestanden hat und während dieses Zeitraumes Familienbeihilfe für mindestens ein Kind bezogen wurde
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag (PAB) steht zu, wenn	die laufenden Pensionseinkünfte 19.930 € im Kalenderjahr nicht übersteigen, mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe (eingetragene Partnerschaft) besteht und die (Ehe)partner nicht dauernd getrennt gelebt haben, die (Ehe)partner Einkünfte von höchstens 2.200 € jährlich erzielt haben und kein Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.
Kinderzuschläge erhöhen den AVAB/AEAB	Angabe der Kinderanzahl
Bei Beantragung des AVAB oder erhöhten PAB	Versicherungsnummer des (Ehe)Partners einzutragen
<b>STEUERRECHTLICHER TEIL</b>	
KZ 210	Alle Geld- und Sachbezüge (zuzüglich Überstunden, Zulagen und Zuschläge, Prämien, Sonderzahlungen bzw. sonstige Bezüge, Urlaubersatzleistungen, Vergleichs- und Nachzahlungen, Abfertigungen usw.) aber keine steuerfreien Tages- und Nächtigungsgelder und keine steuerfreien Kilometergelder
KZ 215	Steuerfreie Überstundenzuschläge, steuerfreie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, steuerfreie Nacht- und Feiertagszuschläge
KZ 220	Sonstige Bezüge bzw. Sonderzahlungen innerhalb des Jahressechstels, vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und vor Abzug des Freibetrages von € 620,-. Auch die steuerfrei belassenen sonstigen Bezüge unter der Freigrenze sind hier anzuführen. Ebenso der als sonstiger Bezug zu behandelnde Teil des Urlaubsentgeltes nach dem Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungsgesetz sowie der Sonderzahlungsanteil der Urlaubersatzleistung
KZ 230	Hier sind im Wesentlichen nur die SV-Beiträge der laufenden Bezüge anzuführen. In der Vorkolonne werden vorerst die gesamten einbehaltenen SV-Beiträge eingetragen, inkl. das Service-Entgelt für die e-card. Hiervon werden lt. KZ 225 die SV-Beiträge abgezogen, welche auf die sonstigen Bezüge (Sonderzahlungen) innerhalb des Jahressechstels entfallen. Weiters werden lt. KZ 226 jene SV-Beiträge, die für Vergleichssummen, Kündigungsentschädigungen, Nachzahlungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge und Diensterfindungen berechnet wurden, in Abzug gebracht

<b>Übrige Abzüge:</b>	
Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 10 EStG	Unter bestimmten Voraussetzungen sind 60% der laufenden Einkünfte von vorübergehend ins Ausland entsendeten Arbeitnehmern steuerbefreit, soweit dieser Betrag monatlich die für das Jahr der Tätigkeit maßgebende monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 ASVG nicht übersteigt. (siehe unser Infoblatt „Lohnsteuerbegünstigte Auslandstätigkeit“)
Entwicklungshelfer gem. § 3 Abs. 1 Z. 11 lit. b EStG	Entwicklungshelfer
Aushilfskräfte gemäß § 3 Abs. 1 Z. 11 lit. a	Ab 2017 gilt eine Steuerfreiheit für unter bestimmten Voraussetzungen begünstigte Aushilfstätigkeit, befristet auf 3 Jahre
Steuerfrei gem. § 3 Abs. 1 Z. 16c EStG	Steuerfreie Reiseaufwandsentschädigungen an Sportler, Schiedsrichter, Sportbetreuer
Pendler-Pauschale gem. § 16 Abs 1 Z 6	Das Pendler-Pauschale für den gesamten Zeitraum eintragen, für den Anspruch besteht bzw. maximal für den Zeitraum, für den der Lohnzettel (L 16) ausgestellt wird.
Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 17 Abs. 6 für Expatriates	Pauschale Werbungskosten für Expatriates iHv. 20% der BMGrl, höchstens 10.000 €
Pendlereuro, Betrag in Euro (§ 33 Abs. 5 Z 4)	Pendlern steht zusätzlich zum Pendlerpauschale der Pendlereuro, der abhängig von der Entfernung zum Arbeitsplatz ist, als steuerlicher Absetzbetrag zur Verfügung. Voraussetzung ist der Anspruch auf Pendlerpauschale. Der Pendlereuro ist ein Jahresbetrag und wird berechnet, indem die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit "zwei" multipliziert wird. Der Pendlereuro steht Beziehern des sogenannten "großen" und des "kleinen" Pendlerpauschales gleichermaßen zu. Für Teilzeitkräfte wird der Pendlereuro wie das Pendlerpauschale aliquotiert
Einbehaltene freiwillige Beiträge gem. § 16 Abs. 1 Z 3b	Hier sind Gewerkschaftsbeiträge einzutragen, wenn sie während des Lohnzahlungszeitraumes bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurden
Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8, vor Abzug der SV-Beiträge	Gesetzliche Abfertigung, welche der Dienstgeber mit 0% bzw. mit 6% oder mit der vervielfachten laufenden Lohnsteuer versteuert hat. Freiwillige Abfertigung, die mit 6 % versteuert wurde. Vergleichssummen, Kündigungsentschädigungen und Nachzahlungen, soweit steuerfrei



	Sozialplanzahlungen, Nachzahlungen in einem Insolvenzverfahren, soweit mit festem Steuersatz versteuert
Sonstige steuerfreie Bezüge	z.B. rückgezahlter Arbeitslohn, Zukunftsvorsorge des Arbeitgebers für Arbeitnehmer
KZ 243	Summe der „übrigen Abzüge“
KZ 245	Steuerpflichtige Bezüge: Von der Summe lt. KZ 210 werden die Summen der KZ 215, 220, 230 und 243 abgezogen und das Ergebnis wird neben der KZ 245 eingetragen.
KZ 260	Die anrechenbare Lohnsteuer wird so ermittelt, dass von der insgesamt einbehaltenen Lohnsteuer lt. Lohnkonto jene Lohnsteuer abgezogen wird, welche auf die gesetzliche und freiwillige Abfertigung und auf die Vergleichssummen, Kündigungsentschädigungen und Nachzahlungen entfallen. Demnach setzt sich die „anrechenbare Lohnsteuer“ aus der Lohnsteuer zusammen, welche auf die laufenden Bezüge und auf die Sonderzahlungen bzw. sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels entfällt
Nach dem Tarif versteuerte sonstige Bezüge	z.B. Sonstige Bezüge über dem Jahressechstel
Nicht steuerbare (§ 26 Z 4) und steuerfreie (§ 3 Abs 1 Z. 16b) Bezüge	Steuerfreie Tages- und Nächtigungsgelder, steuerfreie Kilometergelder, steuerfreie Fahrtkostenvergütungen
Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen (§ 26 Z 7)	Diese Beiträge gelten als nicht steuerbarer Arbeitslohn
Berücksichtigter Freibetrag lt. Mitteilung gem. § 63 oder § 103 Abs. 1a	Nur anzuführen, wenn bei der laufenden Lohnverrechnung der individuelle Freibetragsbescheid des Dienstnehmers berücksichtigt wurde
Bei der Aufrollung berücksichtigte ÖGB-Beiträge	Der Dienstgeber kann im Dezember mittels einer Aufrollung die Gewerkschaftsbeiträge, sofern diese nicht bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt wurden, in die Lohnverrechnung aufnehmen. Voraussetzung ist, dass der Dienstnehmer ganzjährig nur bei dem einen Dienstgeber beschäftigt war, kein weiteres Dienstverhältnis hatte, kein Krankengeld oder sonstige Unterstützung bezog, für ihn vom Finanzamt kein Freibetragsbescheid ausgestellt wurde und der Dienstnehmer keine Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnlichen Belastungen geltend machen will
Eingezahlter Übertragungsbetrag an BV	Hier ist nur jener Betrag einzutragen, der beim Wechsel des Dienstnehmers vom alten in das neue Abfertigungssystem vom Dienstgeber direkt an die zuständige betriebliche Vorsorgekasse entrichtet wurde

Überlassung eines arbeitgebereigenen Kfz für Fahrten Wohnung Arbeitsstätte. Anzahl Kalendermonate (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit.b)	Arbeitnehmern, die ein arbeitgebereigenes Kfz auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, steht kein Pendlerpauschale zu. Diese Regelung gilt seit 1. Mai 2013
Werkverkehr, Anzahl Kalendermonate (§ 26 Z 5)	Hier ist die Anzahl der Monate einzutragen, in denen der Dienstnehmer im Werkverkehr befördert wird. („Jobticket“)

<b>SOZIALVERSICHERUNGS-RECHTLICHER TEIL</b>				
Sozialversicherungsträger	<b>GKK</b>	<b>Code</b>	<b>GKK</b>	<b>Code</b>
	Wien	11	Kärnten	16
	Niederösterreich	12	Salzburg	17
	Burgenland	13	Tirol	18
	Oberösterreich	14	Vorarlberg	19
	Steiermark	15		
Beitragskontonummer	die zugeteilte Dienstgeberkontonummer deutlich und genau anführen			
Beitragszeitraum	Nur ausfüllen, wenn abweichend vom Beitragszeitraum des lohnsteuerrechtlichen Teiles. (z.B. bei Gewährung einer Urlaubersatzleistung)			
SZ-Anspruch	„Ja“, wenn Dienstnehmer Anspruch auf Sonderzahlungen hat und ihm darüber hinaus solche gewährt wurden; sonst „Nein“			
SZ-Anspruch ohne allgemeine Beitragsgrundlage	„Ja“ wenn mit dem Beitragsgrundlagennachweis nur die Sonderzahlung gemeldet wird, z.B. wenn bei längerer Arbeitsunfähigkeit die Pflichtversicherung wegen Ende des Entgeltanspruchs endet, das Beschäftigungsverhältnis aber erst zu einem späteren Zeitpunkt gelöst wird und der SZ-Anspruch daher bis zum Endes des Beschäftigungsverhältnisses besteht			
Arbeiter(in), Angestellte(r), freie(r) Dienstnehmer(in), geringfügig beschäftigter DN	Ist der Versicherte ein Arbeiter, ist das Feld mit „J“, ansonst mit „N“ auszufüllen → gilt für die anderen Felder sinngemäß  Beitragsgrundlagen für geringfügig Beschäftigte (Dienstnehmer und freie Dienstnehmer - auch bei Wechsel von Voll- auf Teilversicherung und umgekehrt) sind jeweils in einem eigenen Beitragsgrundlagennachweis anzuführen. Bitte verwenden Sie dafür die Rückseite des Lohnzettels (L 16) bzw. das Fortsetzungsblatt			

Allgemeine Beitragsgrundlage	Es ist der Bruttoverdienst bis zur Höchstbeitragsgrundlage (Cent genau), ohne Sonderzahlung und ohne Teilentgelt einzutragen. In die Gesamtsumme der allgemeinen Beitragsgrundlagen für Vollversicherte darf nicht eingerechnet werden: Sonderzahlungen, das beitragspflichtige Teilentgelt und auch nicht der Unterschiedsbetrag von dem zusätzlich Krankenversicherungsbeiträge (A13 bzw. A13I) entrichtet werden müssen, wenn dem DN eine Schlechtwetterentschädigung nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz gebührt. Beitragsgrundlagen für geringfügige Beschäftigung, auch bei Wechsel von Voll- auf Teilversicherung und umgekehrt, sind jeweils in einem eigenen Beitragsgrundlagennachweis anzuführen
Beitragsgrundlage Sonderzahlung	Summe der Sonderzahlungen (sonstige Bezüge), Sonderzahlungsanteil der Urlaubersatzleistung; auf Cent genau bis zur Höchstbeitragsgrundlage
Beitragsgrundlage Teilentgelt	Beitragspflichtiges Teilentgelt ist jenes Entgelt, das neben einem Kranken- oder Wochengeldbezug geleistet wird, wenn es 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erreicht oder übersteigt
Anzahl Tage mit Teilentgelt	Anzahl der Kalendertage mit Anspruch auf beitragspflichtiges Teilentgelt
Vorsorgekasse: BV Beitragsgrundlage inkl. SZ	Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen inklusive Sonderzahlungen auf Cent genau, unter Außerachtlassung der Geringfügigkeitsgrenze und der Höchstbeitragsgrundlage
Eingezahlter Beitrag an Vorsorgekasse	Cent genauer Beitrag, den der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer an die Vorsorgekasse eingezahlt hat. Ein eventuell geleisteter Übertragungsbetrag ist hier nicht einzutragen
BV-Beitragszeiten	In der Spalte „von“ ist der Monat einzutragen, in dem die BV-Beitragspflicht begonnen hat; in der Spalte „bis“ der Monat, in dem die BV-Beitragspflicht im Kalenderjahr geendet hat

Unmittelbar nach dem sozialversicherungsrechtlichen Teil des Lohnzettels ist die Adresse der Arbeitsstätte bekannt zu geben, der der Arbeitnehmer am 31.12. des Jahres bzw. am letzten Beschäftigungstag zugehörig war. Dieser Textteil ist nur dann auszufüllen, wenn die Adresse der Arbeitsstätte von der Adresse des Arbeitgebers abweicht.

Arbeitsstätte	Ist ein (Teil eines) Unternehmen(s) an einem räumlich festgelegten Ort, an dem oder von dem aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die mindestens eine Person im Auftrag des Unternehmens arbeitet. Diese Definition gilt auch für Einrichtungen des öffentlichen Bereiches, von Vereinen, von Interessensvertretungen und sonstigen Körperschaften
Straße	Es ist die offizielle Straßenbezeichnung bzw. Hausnummer einzutragen. Falls es keine Straßenbezeichnung gibt, genügt die Angabe im Ortschaftsfeld
Ortschaft	Die Angabe der Ortschaft ist u.a. deshalb notwendig, da es innerhalb einer Gemeinde gleiche Straßenbezeichnungen in unterschiedlichen Ortschaften geben kann

Politische Gemeinde bzw. Staat, wenn Ausland	Die Angabe der Gemeinde ist deshalb notwendig, da nicht jede Gemeinde eine eigene Postleitzahl hat und außerdem gleiche Straßenbezeichnungen vorkommen können. Befindet sich die Arbeitsstätte im Ausland, ist hier nur der Staat anzugeben
Gemeindekennziffer (entfällt bei Ausland)	Die 5-stellige Gemeindekennziffer findet man auf der Homepage der Statistik Austria ( <a href="http://www.statistik.at">www.statistik.at</a> ) unter „Klassifikationen, Verzeichnisse/Gemeinde, Ortschaften, Postleitzahlen“

Bezugsauszahlende Stelle	Name und Anschrift der Firma, Telefonnummer mit Durchwahl
Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bestätigt	Unterschrift des Dienstgebers oder Ausstellers